

<b>Beiblatt Verwertungsprüfung zur grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV</b> (auszufüllen bei Mengen > 3.000 Mg pro Anfallort oder auf Anforderung des Deponiebetreibers)		
<b>Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?</b>		
<b>A</b>	<input type="checkbox"/> Verwertung ist aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls technisch nicht möglich.  <b>Begründung:</b>	
<b>B</b>	<input type="checkbox"/> Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung, konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der Verwerter als separate Anlage zum Beiblatt).  <b>Geprüfte Verwertungswege:</b> <input type="checkbox"/> Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch) <input type="checkbox"/> Sonstige, und zwar:	
<b>Begründung (ggfs. separates Blatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):</b>		
	Ort, Datum	Unterschrift Abfallerzeuger/-besitzer
		Bei der Erstellung mitgewirkt

**Anmerkungen:**

**Gesetzliche Grundlage für die geforderte Verwertungsprüfung**

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) legt die Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen fest, insbesondere § 7 Absätze 2 und 4 nennen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft wie die Pflicht zur Verwertung von Abfällen. Die Rangfolge der Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung wird in § 6 KrWG genannt:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

**Nur sofern eine Verwertung von Abfällen technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, dürfen Abfälle beseitigt werden. Dies ist schriftlich zu begründen.**

**In dieser Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z.B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.**